

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-1201/86-2024
21.08.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Golser, Kathrein/st

Durchwahl
1267

Datum
23.09.2024

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Tiroler Wettunternehmergesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Tiroler Wettunternehmergesetz geändert wird, möchten wir wie folgt Stellung beziehen:

1. Zur Änderung des § 9 „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“:

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen, wie bspw. die erforderliche Zuverlässigkeit und notwendige fachliche Befähigung, ein Bonitätsnachweis von wesentlicher Bedeutung. Es gilt eine Kreditrahmenbestätigung sicherstellen, damit der Antragsteller entsprechende finanzielle Mittel vorweisen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Abstellen auf eine Kreditrahmenbestätigung Banken vor terminologische Herausforderungen stellt. Denn vielen Bankinstituten ist der Begriff der Kreditrahmenbestätigung nicht geläufig, weshalb sich viele Banken nicht dazu in der Lage sahen, eine Kreditrahmenbestätigung im Sinne des § 9 Tiroler Wettunternehmergesetz auszustellen, obwohl der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit iHv 150.000 Euro vorlag. Die in Rede stehenden Banken konnten lediglich das Ausstellen einer Bankgarantie anbieten. Mit der Aufnahme des Begriffes „Bankgarantie“ trägt man den in der Praxis bestehenden terminologischen Schwierigkeiten Rechnung, die in der Vergangenheit für die Tiroler Wettunternehmer beim Erhalt einer Kreditrahmenbestätigung entstanden sind. Daher ist diese geforderte Änderung des Gesetzestextes jedenfalls zu begrüßen.

2. Zu den Änderungen und Ergänzungen in § 17 „Wettterminals, Wettkundenkarte“:

Die Aufnahme eines biometrischen Erkennungsverfahrens in § 17 Tiroler Wettunternehmergesetz als alternativer Zugang zum Wettterminal ist zu befürworten. Wie aus den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf hervorgeht, soll mit der Einführung des biometrischen Erkennungsverfahrens dem technischen Fortschritt im Rahmen des Digitalisierungszeitalters Rechnung getragen werden. Die Schaffung eines fakultativen Zuganges zum Wettterminal mittels Biometrie ist sowohl im internationalen Kontext als auch in anderen Bundesländern in Österreich Usus und ist als kundenorientierte Dienstleistung der Wettunternehmerbranche in der nunmehr vorliegenden Formulierung positiv zu betrachten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das biometrischen Erkennungsverfahren **nur als Alternative zur Wettkundenkarte** betrachtet werden kann, da - wie die Erfahrungen im internationalen Kontext bereits gezeigt haben - bei einem erheblichen Teil der Wettkundschaft kein Interesse daran besteht, sich mittels Fingerprints oder Pappilarabdruck, geschweige denn mittels Face-ID, identifizieren zu lassen. **Deshalb muss die Wettkundenkarte als grundlegende Zugangsvariante zum Wettterminal im Gesetzestext auch in Zukunft erhalten bleiben.**

Hinsichtlich des neu eingeführten § 17 Abs 5 möchten wir, wie folgt, Stellung beziehen:

Im Rahmen des Registrierungsprozesses bei Ausstellung der Wettkundenkarte müssen sämtliche Personalien des Wettkunden mittels behördlicher Dokumente überprüft und hinterlegt werden. Eine zweifelsfreie Identifikation des jeweiligen Wettkunden ist daher bereits durch die Registrierung gegeben. Deshalb wäre es ausreichend, auf der Wettkundenkarte lediglich Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum des Wettkunden abzubilden. Durch den Abgleich des auf der Wettkundenkarte angeführten Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums mit den, im Rahmen des Registrierungsprozesses angeführten, durch behördliche Dokumente nachgewiesenen Personalien des Wettkunden, kann einer missbräuchlichen Verwendung der Wettkundenkarte bereits ausreichend vorgebeugt werden. Das Anfertigen und Abbilden eines Lichtbildes auf der Wettkundenkarte sowie die Angabe des Ausstellungsdatums und der Bezeichnung des Wettunternehmers sind zur Hintanstellung der illegalen Weitergabe der Wettkundenkarte nicht förderlich und stellen für die, die Kundenkarte ausstellenden Wettunternehmer einen weiteren herausfordernden Bürokratieaufwand dar.

Deshalb ist von der Einführung der in § 17 Abs 5 enthaltenen lit c bis e Abstand zu nehmen und mit § 17 Abs 5 lit a und b das Auslangen zu finden.

Die in den erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 17 Tiroler Wettunternehmergesetz angeführte Möglichkeit, alternativ einen QR-Code auf der Wettkundenkarte abzubilden, welcher bei Abruf des Codes die inhaltlichen Elemente anzeigt und daher das Abdrucken der inhaltlichen Elemente auf der Wettkundenkarte ersetzen kann, ist höchst erfreulich. Nichtsdestotrotz ist die Einsichtnahme in die erläuternden Bemerkungen für juristische Laien mühselig und aufwendig. Daher sollte diese Option aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit in den Gesetzestext mitaufgenommen werden und ist aus Praktikabilitäts- sowie Transparenzerwägungen wünschenswert.

3. Zur Änderung des § 19 „Durchführung von Wetten, Wettreglement“:

Wie Erfahrungen aus der Praxis regelmäßig zeigen, stehen viele Wettunternehmer vor dem Problem, dass das physisch in Papierform in der Wettannahmestelle an gut sichtbarer Stelle anzubringende Wettreglement regelmäßig von Kunden zerrissen, abgehängt oder in sonstiger Weise beschädigt wird. Dass nun auch weitere Formen des Aushanges möglich sind, wie beispielsweise die Einsicht des Wettreglements auf den Wettterminals, ist im Hinblick auf die praktische Umsetzung begrüßenswert.

4. Zur Änderung des § 43 „Kontrollen“:

§ 43 Abs. 1 regelt die Zutrittsberechtigung für behördliche Organe. Diese umfasst alle Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht.

Die in § 43 Abs 1 vorzunehmende Klarstellung, dass die behördlichen Organe darüber hinaus berechtigt sind, im erforderlichen Ausmaß Wetten ohne Entgelt durchzuführen, ist jedenfalls zu befürworten. Faktisch war und ist es in der gesamten Wettunternehmerbranche gängige Praxis, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden „Testwetten“ zur Kontrolle der Einhaltung der Spielerschutzvorschriften zu ermöglichen. Allerdings ist eine gesetzliche Festlegung und

Präzisierung wünschenswert, um in Einzelfällen auch eine entsprechende Handhabe auf Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde gewährleisten zu können.

5. Zur Änderung des § 47 „Strafbestimmungen“:

Im Hinblick auf die, im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf eingebrachten Änderungen der Verwaltungsstrafbestimmungen bzw. der Verwaltungsstraftatbestände ist die, vereinzelt wünschenswerte Differenzierung in Bezug auf den Strafraum mancher Straftatbestände unangetastet geblieben.

Nach unserem Dafürhalten ist die Strafdrohung des Verwaltungsstraftatbestandes in § 47 Abs 1 lit o (keine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach § 22), welcher gemäß § 47 Abs 2 lit a mit einer Geldstrafe bis zu 25.000, - Euro zu bestrafen ist, unverhältnismäßig hoch. Wie sich empirisch bereits mehrfach zeigte, mussten im Zuge von Kontrollen durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden bereits bei marginalen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht der Wettannahmestelle horrend Strafen erlassen werden, da es laut der Aussagen diverser Kontrollorgane im Rahmen der Strafdrohung von bis zu 25.000, - Euro nicht mehr möglich ist, eine Ermahnung auszusprechen. Mit einer Strafdrohung von bis zu 1.500, - Euro für eine unzulängliche Kennzeichnung des Wettterminals wäre dem Unrechtsgehalt dieses Deliktes genüge getan.

Dass der illegale Betrieb eines Wettlokales außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten mit einer fehlerhaften Kennzeichnung im Hinblick auf die Strafdrohung gleichgesetzt wird, ist ein falsches Signal an redliche Wettunternehmer. Hier klafft eine Lücke zwischen Unrechtsgehalt und Strafraum der einzelnen Verwaltungsstraftatbestände.

6. Zur Anfügung des § 54 Abs 8 „Übergangsbestimmungen“:

Die im Rahmen des § 54 vorgenommene Ergänzung in Absatz 8, welcher die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgehändigten Wettkundenkarten als weiterhin gültig und benutzbar bestimmt, ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie jedenfalls begrüßenswert. Auch die Festlegung der Übergangsfrist auf 01.06.2026 für die Ausstellung der Wettkundenkarten entsprechend dem neu einzuführenden § 17 Abs 5 ist zu befürworten. In diesem Zeitraum ist eine Umsetzung der Vorgaben im Sinne des § 17 Abs 5 jedenfalls zu vertreten.

Conclusio zum nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf:

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass die diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Novellierungen in einer Gesamtbetrachtung für die Wettunternehmerbranche durchaus verträglich sind, da es nur zu minimalen Restriktionen der ohnehin schon überregulierten Branche kommt.

Allerdings muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass den von Seiten des Gesetzgebers in den Vordergrund gestellten Spielerschutzwägungen im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften bedauerlicherweise keineswegs Vorschub geleistet werden kann.

Große ausländische Wettunternehmen mit Firmensitzen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können über das Internet ungestört auf den österreichischen Markt zugreifen, dort für ihre Wettangebote werben und ohne Einhaltung der österreichischen Regularien ungestört aus dem Ausland auf dem österreichischen Markt Kunden lukrieren, während sich Wettunternehmer mit Sitz in Tirol bzw. in anderen Bundesländern an die unterschiedlichen föderalen und sehr umfangreichen Vorschriften halten müssen. Dass sich aus dieser Gesamtsituation eine (unerträgliche) Ungleichbehandlung zwischen Wettunternehmern im In- und Ausland ergibt ist augenscheinlich, doch damit nicht genug: Je strenger die Wettunternehmerbranche in Tirol reguliert und kontrolliert wird, desto schwieriger wird es für die Branche überhaupt noch ansprechende Wettprodukte für die Kunden anzubieten, weswegen sich die Abwanderung der Kunden ins Internet zusätzlich verschärft und weiterhin zunehmen wird.

In den in Rede stehenden europäischen Staaten bestehen zumeist keine oder kaum Spielerschutzvorschriften, womit das Ziel eines strengeren Spielerschutzes für „Wettsüchtige“ mit verschärften Regularien in Tirol wohl niemals zu erreichen ist.

Abschließend möchten wir wiederholt betonen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf mit den wenigen von uns skizzierten Ausnahmen sehr verträglich für die Tiroler Wettunternehmerbranche ist, jedoch dem Spielerschutz nach unserem Dafürhalten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht mehr oder weniger Rechnung getragen wird, als vor Inkrafttreten dieser Novellierung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag.^a Evelyn Geiger-Anker
Direktorin